

RS UVS Niederösterreich 1992/07/20 Senat-MD-92-420

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.1992

Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes liegen bei einem Atemluftalkoholgehalt von 0,78 mg/l auch dann nicht vor, wenn der Ersttäterschaft kein erschwerender Umstand gegenübersteht und lediglich eine Notstandsunterstützung bezogen wird sowie eine Sorgepflicht für zwei Kinder besteht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at